

H A U P T S A T Z U N G

für die Stadt Dorsten vom 21.03.2013

zuletzt geändert durch
Satzung zur 8. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Dorsten
vom 22.12.2025

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
- § 3 Unterrichtung der Einwohner
- § 4 Bürgerforen und Stadtteilkonferenzen
- § 5 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Beiräte und Kommissionen
- § 8 Ehrungen
- § 9 Rat, Ratsmitglieder und Anzahl der Ratsmandate
- § 10 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 11 Ausschüsse
- § 12 Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates
- § 13 Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen
- § 14 Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag, Fahrkosten
- § 15 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 16 Bürgermeister
- § 17 Vertreter des Bürgermeisters
- § 18 Beigeordnete
- § 19 Personalangelegenheiten
- § 20 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 21 Inkrafttreten

HAUPTSATZUNG

für die Stadt Dorsten

vom 21.03.2013

zuletzt geändert durch Satzung zur 8. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Dorsten

vom 22.12.2025

Der Rat der Stadt Dorsten hat aufgrund von § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 20.03.2013 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende Hauptsatzung für die Stadt Dorsten beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

(1) Der Stadt Dorsten sind durch den Erzbischof von Köln, Konrad von Hochstaden, mit Urkunde vom 01.06.1251 die Stadtrechte verliehen worden.

(2) Durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Ruhrgebiet (Ruhrgebiets-Gesetz) vom 09.07.1974 (GV NW S. 256) sind die nachstehenden Gemeinden des Amtes Hervest-Dorsten = Wulfen, Lembeck, Rhade und die Gemeinde Altendorf-Ulfkotte des Amtes Marl sowie aus den Gemeinden Altschermbeck, Kirchhellen, Lippramsdorf und Gahlen verschiedene Flurstücke in die Stadt Dorsten eingegliedert worden. Das Amt Hervest Dorsten wurde aufgelöst; Rechtsnachfolgerin wurde die Stadt Dorsten. Die Grenzen des Stadtgebietes ergeben sich aus der beigelegten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1).

(3) Es bestehen folgende Stadtteile:

- a) Stadtteil Altendorf-Ulfkotte
- b) Stadtteil Altstadt
- c) Stadtteil Deuten
- d) Stadtteil Hardt
- e) Stadtteil Hervest
- f) Stadtteil Holsterhausen
- g) Stadtteil Feldmark
- h) Stadtteil Lembeck
- i) Stadtteil Östrich
- j) Stadtteil Rhade
- k) Stadtteil Wulfen

Die Stadtteilgrenzen sind ebenfalls aus beiliegendem Plan ersichtlich (Anlage 1). Die Stadtteile führen ihren Namen zusätzlich zu dem der Stadt Dorsten. Bei den genannten Stadtteilen handelt es sich nicht um Bezirke im Sinne des § 39 GO NRW.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Dorsten führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt in einem silbernen Schild ein durchgehendes schwarzes Kreuz, belegt mit einem aufrechten, mit dem Bart nach links gewendeten goldenen Schlüssel.
- (3) Die Flagge ist senkrecht je zur Hälfte geteilt in den Farben Grün und Weiß. Im oberen Drittel – in der Mitte übergreifend auf beide Streifen – befindet sich das Wappen.
- (4) Im Dienstsiegel wird das Wappen mit der Umschrift „Stadt Dorsten“ geführt. Es entspricht in Ausführung und Größe den dieser Satzung als Anlage beigefügten Siegelabdrücken, die Bestandteil dieser Satzung sind (Anlage 2).

§ 3

Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar oder nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind und die Grenzen der einzelnen Stadtteile, für die Bürgerforen eingerichtet worden sind (§4), überschreiten.

(3) Zu den Einwohnerversammlungen lädt der Bürgermeister ein. Er hat eine Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn der Rat dies beschließt. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind unter Beachtung der Ladungsfrist für den Rat in der örtlichen Tagespresse zu veröffentlichen sowie an geeigneter Stelle im Stadtbereich zur Einsicht auszulegen.

Der Bürgermeister oder sein allgemeiner Vertreter leitet die Veranstaltung. Die im Rat vertretenen Fraktionen nehmen teil.

(4) Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(5) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 4

Bürgerforen und Stadtteilkonferenzen

(1) Zum stadtteilbezogenen Dialog zwischen Einwohnern, Rat und Verwaltung eignen sich die in allen Stadtteilen von der Bürgerschaft eingerichteten Stadtteilkonferenzen. In den Stadtteilen mit einer regelmäßig tagenden Stadtteilkonferenz richtet die Stadt Dorsten deshalb in der Regel keine eigenen Bürgerforen als städtisches Format für den regelmäßigen allgemeinen Austausch mit der

Bürgerschaft aus. Die Stadt Dorsten pflegt stattdessen mit den Stadtteilkonferenzen eine partnerschaftliche Zusammenarbeit. Sachverhalte, zu denen ein Dialog mit Einwohnern angestrebt wird, werden von der Stadt Dorsten bei den Stadtteilkonferenzen zur Tagesordnung angemeldet. Dies kann auch für die in § 3 geregelte Einwohnerunterrichtung gelten, sofern die Sachverhalte ausschließlich den einzelnen Stadtteil betreffen.

(2) In den Stadtteilen, in denen keine Stadtteilkonferenz existiert oder diese zu selten oder nicht rechtzeitig tagt, können Bürgerforen durchgeführt werden. Neben der Übermittlung von Informationen dienen sie vor allem dem Dialog zwischen Bürgerschaft, Verwaltung und Politik.

(3) Für das Verfahren über die Einberufung von Bürgerforen finden die Bestimmungen des § 3 Absatz 3 entsprechend Anwendung.

(4) Der Bürgermeister legt die Tagesordnung der Bürgerforen im Benehmen mit den Fraktionsvorsitzenden fest. Jede Tagesordnung enthält auch den Tagesordnungspunkt „Anregungen, Fragen und Hinweise der Einwohner“. Über die Beratungsergebnisse der Bürgerforen ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist in geeigneter Form zu veröffentlichen. Die im Stadtteil wohnenden Ratsmitglieder erhalten je ein Exemplar der Einladung und der Niederschrift.

(5) Die Bürgerforen ersetzen keine gesetzlich vorgeschriebene Form der Bürgerbeteiligung. In Bürgerforen können keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 5 Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18 und 19 Absatz 1 des Landesgleichstellungsgesetzes.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt Dorsten mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans mit.

(4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 3 rechtzeitig und umfassend.

Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. dem Ausschussvorsitzenden.

(6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat bzw. den Ausschuss zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Dorsten fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (zum Beispiel Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.) sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Haupt- und Finanzausschuss zuständig.

(5) Der Haupt- und Finanzausschuss hat Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. (Rat, Ausschuss, Bürgermeister), sofern er nicht selbst zuständig ist. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.

(6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2 und 3 GO), bleibt unberührt.

(7) Ohne Beratung in der Sache ist ein Bürgerantrag durch den Haupt- und Finanzausschuss zurückzuweisen, wenn

- a. er unleserlich, nicht unterschrieben oder der Einsender nicht erkennbar ist,
- b. die Behandlung mangels Sinnzusammenhang nicht möglich ist,
- c. die Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes Gerichtsverfahren oder die Nachprüfung einer gerichtlichen Entscheidung bedeuten würde.

Dem Antragsteller/ Der Antragstellerin kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden kann in Fällen, in denen

- aufgrund sondergesetzlicher Regelungen solche Anregungen und Bedenken im Planverfahren eingebracht werden können,

und soll in Fällen, in denen

- der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
- gegenüber bereits geprüften Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt

abgesehen werden.

(9) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des Haupt- und Finanzausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 7 Beiräte und Kommissionen

(1) Es werden folgende Beiräte bzw. Gremien dauerhaft eingerichtet:

- a. Seniorenbeirat
- b. Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung
- c. Jugendgremium „Jugend in Aktion“
- d. Beirat Kunst im öffentlichen Raum

Organisatorische Festlegungen der Wahrnehmung der Arbeit können durch Geschäfts- und Wahlordnungen der jeweiligen Gremien geregelt werden.

(2) Der Rat der Stadt Dorsten kann darüber hinaus

- a. Kommissionen
- b. Arbeitsgruppen

bilden.

Kommissionen bestehen dabei im Regelfall während der gesamten Wahlperiode. Arbeitsgruppen sollen neben einem thematisch klar begrenzten Arbeitsauftrag auch eine klare zeitliche Vorgabe bei der Gründung erhalten. Den Vorsitz von Kommissionen und Arbeitsgruppen führt in der Regel die zuständige_r Fachdezernent_in. Bei der Sitzungsleitung orientiert sich die/der Vorsitzende an der Geschäftsordnung des Rates und seiner Ausschüsse. Zu Beginn der ersten Sitzung der Kommission soll darüber entschieden werden, ob die Sitzungen öffentlich oder nicht öffentlich sind.

(3) Der Rat oder die Ausschüsse der Stadt Dorsten können die Verwaltung beauftragen Workshopveranstaltungen durchzuführen. In der Regel tritt eine Workshopgruppe einmalig zusammen, um thematisch klar definierte Fragestellungen zu erörtern.

§ 8 Ehrungen

Persönlichkeiten, die sich um das Wohl der Stadt Dorsten auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, ökologischem, kulturellem oder sonstigem Gebiet in besonderem Maße verdient gemacht haben, können ausgezeichnet werden. Näheres regelt die Richtlinie für die Ehrung von Personen, die sich um die Stadt Dorsten verdient gemacht haben.

§ 9 Rat, Ratsmitglieder und Anzahl der Ratsmandate

(1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Dorsten“.

(2) Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsfrau“; männliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsherr“.

(3) Die Anzahl der zu wählenden Vertreter wird gemäß § 3 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KwahlG) ab der Kommunalwahl 2014 um 6 verringert und auf 44 festgesetzt.

§ 10 **Dringlichkeitsentscheidungen**

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters – im Falle seiner Verhinderung des allgemeinen Vertreters – mit einem Ratsmitglied bedürfen der Schriftform.

§ 11 **Ausschüsse**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Pflichtausschüsse gebildet werden.
- (2) Die Befugnisse der Ausschüsse sowie allgemeine Richtlinien für ihre Arbeit werden durch die Ordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Dorsten geregelt (Ausschussordnung).
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungsbefugnis dem Bürgermeister zu übertragen. Sie können ihre Entscheidungsbefugnis jederzeit widerrufen.
- (4) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses wahr; er führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.

§ 12 **Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates**

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden und sie vorher angezeigt wurden sowie kein Mitglied des Rates dagegen Widerspruch erklärt hat. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin und der Beigeordneten (§ 69 GO NRW).
- (2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Bürgermeister oder seine Vertretung bei der Sitzungsleitung.

§ 13 **Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen**

- (1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 47a Abs. 1 GO NRW).
- (2) Der Rat stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Rat und die Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Rates, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.

(3) Die Aufhebung eines Beschlusses nach Absatz 2 ist im Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates zulässig.

§ 14

Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag, Fahrkosten

(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).

(2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und höchstens 30 Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Für Stellvertreter wird die Höchstzahl der zu entschädigenden Fraktionssitzungen auf 15 pro Jahr festgelegt.

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist.

Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.

Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird in der Höhe auf den Mindestregelstundensatz der EntschVO festgesetzt.
- b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, zum Beispiel Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

Bei Unselbstständigen, die an der sogenannten Gleitzeit teilnehmen, ist die Zeit bis zum Ende des Arbeitszeitrahmens, die für die Ausübung der Mandatstätigkeit außerhalb der Kernarbeitszeit erforderlich ist, zu 50 % auf die jeweilige Arbeitszeit anzurechnen. Es besteht ein Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages für diese Zeiten in Höhe von 50 %.

- c) Selbstständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannte pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

(4) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet, wenn nicht bereits für die Zeiten ein Ersatz für den Verdienstausschlag nach Absatz 3 gewährt wird. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.

(5) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung.

(6) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW folgende Ausschüsse ausgenommen:

Ausschuss für Schule und Weiterbildung; Ausschuss für Kultur, Stadtmarketing und Tourismus; Bauausschuss; Betriebsausschuss; Haupt- und Finanzausschuss; Jugendhilfeausschuss; Rechnungsprüfungsausschuss; Sozialausschuss; Sportausschuss; Umwelt- und Planungsausschuss; Wahlausschuss; Wahlprüfungsausschuss; Wirtschaftsausschuss.

(7) Die Fahrkostenerstattung erfolgt nach Maßgabe der EntschVO

(8) Die Entschädigungsleistungen werden gewährt:

- für die Teilnahme von Mitgliedern des Rates und des Ausschusses an Sitzungen,
- für die Teilnahme an Besprechungen und Besichtigungen, zu denen der Bürgermeister oder ein Ausschussvorsitzender Vertreter aller im Rat vertretenen Fraktionen eingeladen hat,
- für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, zu denen eine Fraktionsvorsitzende für die jeweilige Fraktion oder für einen Teil der Fraktion eingeladen hat,
- für Dienstreisen (ausgenommen Sitzungsgeld),
- für Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen entsprechend § 44 Absatz 3 Gemeindeordnung (nur Ersatz für Verdienstaufschlag und Kinderbetreuungskosten),
- für die Tätigkeit als stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister.

Für die Teilnahme an Sitzungen von Beiräten wird keine Entschädigung gezahlt, es sei denn, ein Entschädigungsanspruch ist gesetzlich festgelegt.

Für Fraktionssitzungen außerhalb des Stadtgebietes werden Entschädigungen nur in der Höhe gezahlt, wie sie für Sitzungen am Ort der Vertretung angefallen wären.

§ 15 **Genehmigung von Rechtsgeschäften**

(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
- b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
- c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte sind der Bürgermeister, die Beigeordneten sowie die Amts- und Institutsleiter.

§ 16 Bürgermeister

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

(2) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

(3) Als solche Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten unter anderem:

- a) Entscheidungen über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Stadt in Selbstverwaltungsangelegenheiten
- b) Erlass von Geldforderungen der Stadt bis zur Höhe von 100 000 € aus Billigkeitsgründen oder die Niederschlagung bis zur Höhe von 100 000 € vorbehaltlich der späteren Geltendmachung
- c) Stundung von Geldforderungen der Stadt bis zur Höhe von 100 000 €
- d) Führung von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert den Betrag von 100 000 € nicht übersteigt
- e) Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche gegenüber der ursprünglichen Forderung bis zu 100 000 €
- f) Erteilung von Aufträgen im Rahmen der Vergabeordnung
- g) Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken und Ausübung des Vorkaufsrechtes an Grundstücken, soweit deren Wert im Einzelfall 150 000 € nicht übersteigt
- h) Bestellung, Aufhebung und Übertragung von Erbbaurechten und Ausübung des Vorkaufsrechtes an Erbbaurechten bis zu einem Wert von 150 000 € auf der Grundlage des Wertes der mit dem Erbbaurecht belasteten Immobilie zum Zeitpunkt des Rechtsgeschäftes ohne Bewertung des Erbbaurechtes
- i) Verfügung von Gemeindevermögen und die Belastung von Grundstücken, soweit der Wert im Einzelfall 150 000 € nicht übersteigt
- j) Aufnahme von Krediten im Rahmen der Kreditermächtigung der Haushaltssatzung
- k) Hingabe von Darlehen bis zu einem Betrag in Höhe von 100 000 €

(4) Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Auszahlungen und Aufwendungen sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen bis zur Höhe von 150.000,00 € entscheidet der Stadtkämmerer bzw. die Stadtkämmerin, wenn ein/e solche/r nicht bestellt ist, der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin

§ 17 Vertreter des Bürgermeisters

Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters.

§ 18 Beigeordnete

- (1) Es werden drei hauptamtliche Beigeordnete bestellt.
- (2) Die/ der zur/ zum allgemeinen Vertreter/in der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters bestellte Beigeordnete führt die Bezeichnung „Erste Beigeordnete“ bzw. „Erster Beigeordneter“.
- (3) Die/ der für das Finanzwesen zuständige Beigeordnete führt die Bezeichnung „Stadtkämmerer“ bzw. „Stadtkämmerin“.
- (4) Ist die/ der Erste Beigeordnete an der Vertretung verhindert, so tritt an ihre/seine Stelle eine/r der weiteren Beigeordneten oder die Leitung des Bürgermeisterbüros.
- (5) Die Beigeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses verpflichtet. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen der übrigen Ausschüsse teilzunehmen, soweit Gegenstände ihrer/ ihres Dezernate/s behandelt werden.

§ 19 Personalangelegenheiten

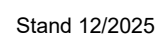
- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bzw. für die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von tariflich Beschäftigten in Leitungsfunktionen (Amtsleiterinnen und Amtsleitern) im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder treffen. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 1 oder Satz 2, trifft die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die dienstrechtlichen oder arbeits- rechtlichen Entscheidungen.
- (2) Die Entscheidung über Widersprüche aus dem Beamtenverhältnis nach § 54 BeamtStG wird auf den Bürgermeister übertragen, soweit der Rat im Einzelfall die Maßnahme nicht selbst getroffen hat. Über Widersprüche der Wahlbeamten entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss. Diese Regelungen gelten nur, soweit nicht eine andere durch Gesetz festgelegte Zuständigkeit besteht.
- (3) Die Stellen der Leitung der Dezernate, soweit diese nicht mit Wahlbeamten besetzt sind, der Stadtämter, Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen werden Beamten auf Lebenszeit nach Maßgabe des § 22 LBG NRW zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Über Ausnahmen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden vollzogen im „Amtsblatt der Stadt Dorsten“. Dies gilt auch, wenn durch Rechtsvorschrift ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist. Soweit Bundes- und Landesrecht besondere Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung von ortsrechtlichen Bestimmungen enthält, haben diese Vorschriften Vorrang.
- (2) Kann die öffentliche Bekanntmachung infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht im Amtsblatt der Stadt Dorsten vollzogen werden, so erfolgt die Unterrichtung der Öffentlichkeit ersatzweise durch Aushang der Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Dorsten. Ist der Hinderungsgrund entfallen, so wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.

§21 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung für die Stadt Dorsten tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.



Anlage 2



Bekanntmachungsanordnung

Die Hauptsatzung für die Stadt Dorsten wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 21.03.2013

Lütkenhorst Bürgermeister